

Archiv 08.05  
Geschäft 2021-126  
Status öffentlich  
Stossrichtung 1 Wohnen und Arbeit / 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2021

## **Elektrizitätsversorgung, Energie Strassenbeleuchtung, Handhabung Blendschutz an Kandelabern**

### **Ausgangslage und Erwägungen**

Im Rahmen der Sanierung von kommunalen Strassen durch die Gemeinde Bassersdorf wird meist auch die Strassenbeleuchtung seitens der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ erneuert, gemäss aktuellem Stand der Bautechnik mit Verwendung von LED-Leuchtkörpern, mit deutlichem Einsparpotenzial im Betrieb der Anlagen. Basis dazu sind standortspezifische Projekte, in denen die Abstände der Kandelaber und die Lichtpunkthöhen derart optimiert sind, dass die Strassen gemäss der Schweizer Normen Strassenbeleuchtung, SNR 13201-1 und SN EN 13201-2 bis 5, ausreichend ausgeleuchtet sind, die Lichtemissionen aber möglichst gering gehalten werden. Die Kandelaber werden aufgrund der oft engen Verhältnisse meist auf den anliegenden Liegenschaften platziert, die betroffenen Eigentümerschaften dazu angefragt und um deren schriftliche Einwilligung gebeten. Neue Strassenbeleuchtungsprojekte gehören zum Strassenkörper (§ 3 lit. g StrG) und werden mit dem Strassenprojekt zusammen publiziert. Reine Strassensanierungen mit Erneuerung der Strassenbeleuchtung müssen nicht publiziert werden, jedoch werden die Projektpläne online auf [www.bassersdorf.ch](http://www.bassersdorf.ch) verlinkt, die Anwohnerschaften darauf verwiesen.

LED-Leuchtkörper wirken gegenüber den bisher verwendeten, gelbwarmen Natrium-Leuchtkörpern eher grell, was bei betroffenen Anwohnern zu Blendwirkungen führen kann. Auch können neue Standorte veränderte Beleuchtungssituationen in Gärten und Fassaden bewirken. Um solche zu verringern, können auf Antrag an die Abteilung Bau + Werke und Entscheid des Ressortvorstehers nach individueller Prüfung und erkanntem Bedarf auf Kosten und Verantwortung der Gemeinde die vom Leuchtenhersteller angebotenen kleinen Rückblenden (kandelabermastnah) angebracht werden, eine zum Leuchttyp passende Standardblende, die das Licht zum direkt rückwärtig angrenzenden Grundstück hin reduziert.

An vereinzelt Stellen wurden zusätzlich seitens der EKZ und auch aufgrund eines Entscheids der Verwaltung auf Wunsch von Anwohnern grössere Rückblenden und auch eine Frontblende angebracht. Diese führten dazu, dass neue Bereiche von privaten Liegenschaften durch Reflexion unerwünscht beleuchtet wurden, obwohl sämtliche Blenden einen schwarzen Innenanstrich aufwiesen. Aufgrund dieser unerwünschten Wirkungen wurden seitens der Abteilung Bau + Werke die Haltung bekräftigt, nur die kleinen Standard-Rückblenden des Herstellers zuzulassen. Alle anderen Blenden seien zu entfernen.

Betroffene Anwohner wurden entsprechend informiert. Verschiedene Eigentümerschaften hatten daraufhin reagiert und das Belassen der Blenden einverlangt, da diese in angemessener Weise übermässige Lichtimmissionen verhindern.

### **Erwägungen**

Im Sinne der Gleichbehandlung aller betroffenen Anwohnerschaften und in Kenntnis davon, dass die Strassenbeleuchtungsprojekte des EKZ die Lichtemissionen bereits schon ausreichend optimieren, will die Abteilung Bau + Werke an dieser Regelung festhalten. Das Anbringen von überdimensionierten, individuell angefertigten Blenden

und auch das Dimmen von Beleuchtungen könnten zudem zu ungenügender Strassenausleuchtung führen, was nicht mehr den Normen entspräche und bei Unfällen zu Haftungsfolgen für die Gemeinde als Werkseigentümerin führen kann.

Diese Praxisanwendung soll mit vorliegendem Beschluss des Gemeinderats rekursfähig verfügt werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeinderat nimmt die Sachlage betreffs Beleuchtungsprojekte EKZ auf kommunalen Strassen zur Kenntnis.
2. Er verfügt, dass bei Anträgen und erkanntem Bedarf kleine Standard-Rückblenden (mastnah) des Herstellers auf Kosten und in Verantwortung der Gemeinde angebracht werden können. Im Sinne der Gleichbehandlung und der nicht im Beleuchtungsprojekt geprüften Reflexionswirkungen werden weitere Blendentypen nicht angeboten. Solche bestehenden Anwendungen sind zu entfernen.
3. Die Abteilung Bau + Werke wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation resp. der Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Ressortvorsteher Bau + Werke
- \_ Abteilungsleiter Bau + Werke
- \_ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt
- \_ Projektleiter Tiefbau + Unterhalt
- \_ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch